



Rat	04.11.2020
Rat	05.11.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	520/2020-1
Stand	29.09.2020

Betreff Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Gesellschafterversammlung der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG

Beschlussentwurf

1. Der Rat bestellt für die Dauer der Wahlperiode des Rates zum Vertreter der Stadt Bornheim in der Gesellschafterversammlung der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG:

Herrn Bürgermeister Christoph Becker

2. Der Rat entsendet für die Dauer der Wahlperiode des Rates den Ersten Beigeordneten als Vertreter des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin im Verhinderungsfall in die Gesellschafterversammlung der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG.

3. Der Rat benennt vorbehaltlich der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG für die Dauer der Wahlperiode des Rates folgende vier Ratsmitglieder zu Teilnehmern mit Gaststatus ohne Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____

Als Ersatzmitglieder für die oben benannten Teilnehmer mit Gaststatus ohne Stimmrecht an der Gesellschafterversammlung der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG im Verhinderungsfall oder im Falle ihres Ausscheidens aus dem Rat oder ihrer Abberufung durch den Rat bestimmt der Rat die folgenden Ratsmitglieder:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____

Sachverhalt

Gemäß § 113 Absatz 2 Satz 1 GO NRW bestellt der Rat die Vertreter der Stadt in Beiräten,

Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist.

Die Stadt Bornheim ist an der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG als Kommanditistin beteiligt und entsendet den Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Stadt Bornheim als Vertreter der Stadt Bornheim in die Gesellschafterversammlung.

Die Stimmabgabe der Stadt Bornheim in der Gesellschafterversammlung erfolgt durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin. Im Falle seiner Verhinderung wird analog zu § 68 Absatz 1 GO NRW sowie § 11 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Bornheim der Erste Beigeordnete als Vertreter mit Stimmvollmacht entsendet. Eine separate Bevollmächtigung je Sitzung ist nicht erforderlich.

Die Vertretung der Stadt Bornheim alleine durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Stadt Bornheim bzw. durch den Ersten Beigeordneten als seinen Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG hat ihren Grund in der Praktikabilität der Handhabung der Gesellschafterversammlungen. Die Entsendung mehrerer Vertreter in die Gesellschafterversammlung hätte gesellschaftsrechtlich zur Folge, dass bei einer Verhinderung nur eines der gewählten Vertreter die Stadt Bornheim nicht ordnungsgemäß in Gesellschafterversammlungen vertreten ist. Um das Risiko der nicht ordnungsgemäßen Vertretung der Stadt Bornheim zu minimieren, soll als vertretungsberechtigte Person der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bzw. sein Vertreter bestimmt werden.

Über die Teilnahme von Mitgliedern des Rates der Stadt Bornheim an den Gesellschafterversammlungen entscheidet die Gesellschafterversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Damit kann der Gesellschafter Stadt Bornheim mit seiner Mehrheit der Stimmen in der Gesellschafterversammlung die Teilnahme von vier Ratsmitgliedern mit Gaststatus ohne Stimmrecht bzw. deren Ersatzmitgliedern auch gegen die Stimmen des anderen Gesellschafters beschließen. Die hierzu nach Gesellschaftsgründung in den Gesellschaftsgremien beschlossenen Pauschalermächtigungen für Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung ohne konkrete Benennung der Ratsmitglieder dienen dem Ziel der Verfahrensvereinfachung u.a. bei Veränderungen im Personenkreis. Die damit einhergehende Benennung der Ersatzmitglieder für den Fall des Ausscheidens aus oder der Abberufung durch den Rat soll um die Vertretung im Verhinderungsfall erweitert werden. Die vier unter Beschlusspunkt Nr. 3 gewählten Ratsmitglieder bzw. deren Ersatzmitglieder im Verhinderungsfall oder im Falle des Ausscheidens aus oder der Abberufung durch den Rat sollen ebenfalls Gaststatus ohne Stimmrecht im Aufsichtsrat der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG erhalten. Hierzu wird auf die Vorlage 519/2020-1 verwiesen.

Da die GmbH & Co. KG als Einheits-KG alleinige Gesellschafterin der Stromnetz Bornheim Verwaltungs GmbH ist, nehmen die Kommanditisten der GmbH & Co. KG gemäß Gesellschaftsvertrag der Stromnetz Bornheim Verwaltungs GmbH auch die Gesellschaftsrechte der GmbH wahr.

Die Vertretungsbefugnisse spricht der Rat jeweils für die Dauer seiner Wahlperiode aus.

Das Wahlverfahren für die vom Rat zu benennenden Teilnehmer an der Gesellschafterversammlung richtet sich nach § 50 Absatz 4 i.V.m. Absatz 3 und § 113 GO NRW. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin empfiehlt den Ratsmitgliedern, sich auf einen **einheitlichen Wahlvorschlag** zu **einigen**, der nur **durch einen einstimmigen Beschluss über dessen Annahme** zu Stande kommt. Andernfalls muss nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt werden. Dabei ist das Berechnungsverfahren nach Hare-Niemeyer anzuwenden.

Finanzielle Auswirkungen

keine